DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de

Drachen- und Gleitschirmflieger Bad Laasphe
Thomas Bauer
Am Perchacker 24
57334 Bad Laasphe

Gmund, 10.08.2009 K/be

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Steinbruch Achenbach", 35233 Breidenbach

Änderung der Geländehalterschaft

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Drachen- und Gleitschirmflieger Bad Laasphe vom 10.08.2009 folgende

I.

Änderungserlaubnis

1. Die Halterschaft für die am 22.01.1999 ausgestellte Erlaubnis für die Außenstart- und -landeflächen "Steinbruch Achenbach" gemäß § 25 LuftVG wird geändert. Die Erlaubnis wird auf den Drachen- und Gleitschirmflieger Bad Laasphe e. V. übertragen.

2. Im übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die erteilten Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis vom 22.01.1999 bleiben unberührt.

II.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

III.

Kosten

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

IV.

Begründung

Mit Datum des 10.08.2009 stellte der Verein Drachen- und Gleitschirmflieger Bad Laasphe einen Antrag auf Änderung der Halterschaft für das Fluggelände "Steinbruch Achenbach".

Die Gemeinde Breidenbach als Eigentümer der Startflächen teilte mit Schreiben vom 03.08.2009 mit, dass der Pachtvertrag mit dem Verein Klippenspringer e.V. , die bis jetzt Geländehalter der bezeichneten Flächen waren, gekündigt wurde. Es wurde bestätigt, dass der Verein „Drachen- und Gleitschirmflieger Bad Laasphe" neuer Pächter der Flächen ist und die Halterschaft geändert werden soll.

Dem Antrag wurde durch die vorliegende Änderungserlaubnis entsprochen.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb